

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anni Wilken 563 6417 anni.wilken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.01.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0148/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.02.2005	Ausschuss Zentrale Dienste	Beschlussempfehlung
23.02.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
28.02.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zweite Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW		

Grund der Vorlage

Anpassung der Satzung an die zum 01. Oktober 2004 in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW (Anlage 1).

Einverständnisse

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Am 1. Oktober 2004 ist die Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) in Kraft getreten. Da die Stadt Wuppertal die wesentlichen Regelungen dazu bereits in der Satzung für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden getroffen hat, sind lediglich noch Ergänzungen im

Hinblick auf die Vorgaben der DVO in dieser Satzung notwendig. Zwar lässt § 5 Abs. 2 BürgerentscheidDVO es zu, dass die Abstimmung ausschließlich durch Briefwahl erfolgt. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, hier keine Änderung vorzunehmen und - wie bisher – im Hinblick auf die Wahlbeteiligung die Abstimmung an der Wahlurne beizubehalten.

I. Einzelbegründungen zur Satzungsänderung

Zu § 2

Mit dem zusätzlich Punkt „Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen“ wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Kommunalwahlordnung (Stimmzettelschablonen, barrierefreier Zugang zu Abstimmungsräumen etc.) verwiesen.

Zu § 14a

Nach der BürgerentscheidDVO ist den Gemeinden aufgegeben, Satzungsregelungen zur Information der Stimmberechtigten zu treffen. Deshalb ist in dem eingefügten § 14a die Abstimmungsinformation vorgesehen.

Mit der Abstimmungsinformation sollen die Abstimmungsberechtigten über die zum Inhalt des Bürgerbegehrens bestehenden Meinungen sachlich und in angemessenem Umfang informiert werden. Die Initiatoren des Begehrens, die politischen Gremien und deren Mitglieder sowie der Oberbürgermeister erhalten damit die Gelegenheit, ihre Auffassungen im Einzelnen darzustellen.

Die dazu aufgenommenen Regelungen berücksichtigen in weiten Teilen die Anträge der Fraktionen von SPD (VO/3658/04) und CDU (VO/3720/04), die ihrerseits an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angelehnt sind.

Die Abstimmungsinformation erfüllt inhaltlich die Aufgabe des nach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgesehenen Abstimmungsheftes. Anstelle des dort im Satzungstext vorgeschlagenen "Abstimmungsheftes" wird der Begriff "Abstimmungsinformation" aufgenommen, die dann "zeitgleich" mit der Abstimmungsbenachrichtigung an die Bürger und Bürgerinnen verteilt wird. Dies entspricht zum einen der gesetzlichen Vorgabe, zum anderen hat dies den Vorteil, dass die Wahlbehörde dann zu gegebener Zeit in der Gestaltung und Übermittlung der Abstimmungsinformation die günstigste Form wählen kann. Die Verwaltung ist so flexibler als sie dann die Abstimmungsinformation u. a. auch per Postwurfsendung an alle Haushalte oder als Beilage zu einer flächendeckenden Zeitung (Wuppertaler Rundschau) verteilen könnte, um so die Stimmberechtigten ordnungsgemäß zu unterrichten.

Durch die vorgesehene Begrenzung des Begründungsumfanges auf zwei Seiten (DIN A4) werden für alle Beteiligten gleiche Rahmenbedingungen geschaffen. Insofern erübrigt sich das zeitaufwändige Abstimmungsverfahren, wie es die Mustersatzung bzw. der Antrag SPD-Fraktion vorsieht. Darüber hinaus erfolgt die Begrenzung auch aus Kostengründen (siehe dazu unter „Kosten“).

Die Möglichkeit des Oberbürgermeisters, ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen streichen zu können, entspricht der Regelung der Mustersatzung, wobei auf eine Kategorisierung der Wahrheitswidrigkeit verzichtet wird. Somit liegt es im Ermessen des Oberbürgermeisters, ob er wahrheitswidrige Behauptungen zurückweist, allerdings ohne darüber eine Bewertung vornehmen zu müssen, ob diese als „eindeutig“ oder „krass“ wahrheitswidrig einzuordnen wären.

Zu § 16

Durch die Einführung von § 14a erübrigt sich eine darüber hinausgehende Unterrichtung der Bürger, so dass Zusätze hinfällig werden.

Zu § 18

Die bisherigen Regelungen werden bzgl. der Erleichterungen für Behinderte analog der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes zur Klarstellung ergänzt.

Zu § 19

Die Frist zur Abgabe des Stimmbriefes wird von bisher 18.00 Uhr auf 16.00 Uhr bestimmt und somit dem Kommunalwahlgesetz angepasst.

Kosten und Finanzierung

Durch die Einführung der Abstimmungsinformation werden bei einem Versand durch die Deutsche Post voraussichtlich Mehrkosten zwischen 88.200 und 376.600 € pro Bürgerentscheid verursacht.

Für die Erstellung der Abstimmungsinformation entstehen Druck- und Papierkosten in Höhe von ca. 27.000,- €. Das Kuvertieren der Unterlagen wird Kosten in Höhe von ca. 8.000,- € verursachen.

Mehrkosten entstehen insbesondere beim Porto. Während die Abstimmungsbenachrichtigungen (wie auch Wahlbenachrichtigungen) bislang in Form von Postkarten versandt wurden, müssten die Benachrichtigungen nunmehr in Briefform erfolgen. Sofern die Briefe als Infopost versandt werden können, entstehen je nach Inhaltsmenge Mehrkosten zwischen 53.200 und 86.800 €. Ist eine Versendung als Infopost aus organisatorischen Gründen nicht möglich, erhöhen sich diese Mehrkosten auf 341.600 €. Die Portokosten sind auf Grundlage der Preise der Deutschen Post erhoben. Wenn es gelingt, einen zuverlässigen und leistungsfähigen privaten Zusteller zu beauftragen, lassen sich die Kosten evtl. reduzieren.

Da die Satzung nicht ausschließlich die gemeinsame Versendung der Abstimmungsinformation mit der Abstimmungsbenachrichtigung zulässt, besteht im Hinblick darauf noch Gestaltungsspielraum auf andere eventuell preisgünstigere Übermittlungsformen zurück zugreifen.

Zeitplan

Anlagen

Anlage 1: Zweite Änderungssatzung

Anlage 2: Synoptische Darstellung